

**Satzung  
über die Verleihung einer Bürgermedaille  
der Gemeinde Flintsbach a.Inn  
vom 08.01.2008**

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Flintsbach a.Inn folgende Satzung:

**§ 1  
Zweck der Verleihung**

Die Verleihung der Bürgermedaille der Gemeinde Flintsbach a.Inn ist der bleibende Ausdruck des Dankes an alle Personen, die sich besondere Verdienste um die Entwicklung oder das Ansehen der Gemeinde erworben haben.

**§ 2  
Beschreibung**

Die Bürgermedaille zeigt auf der Vorderseite das Gemeindewappen und die Aufschrift Gemeinde Flintsbach a.Inn.

Die Rückseite trägt in der oberen Hälfte die Umschrift:

„Bürgermedaille“

und in zwei Zeilen die Widmung:

„Für außergewöhnliche  
Verdienste“

eingefasst durch einen Lorbeerzweig.

Die Medaille weist einen Durchmesser von 5 cm auf.

**§ 3  
Voraussetzung der Verleihung**

Die Bürgermedaille der Gemeinde wird an Personen verliehen, die sich uneigennützig oder weit über ihre Pflicht hinaus mit Erfolg für die Belange der Gemeinde auf kulturellem, sozialem oder wirtschaftlichem Gebiet eingesetzt oder sonst in anerkannter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde Flintsbach a.Inn beigetragen haben.

Ist diese Voraussetzung in besonderem Maße gegeben, so kann die Bürgermedaille auch an Personen verliehen werden, die nicht in Flintsbach a.Inn wohnen oder gewohnt haben.

#### **§ 4 Vorschlag**

Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für die Auszeichnung sind der Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeinderates. Vorschläge sind schriftlich mit Begründung beim Ersten Bürgermeister einzureichen. Die Entscheidung über die Verleihung trifft der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.

#### **§ 5 Verleihung**

Die Verleihung der Bürgermedaille erfolgt in einer öffentlichen Feierstunde. Mit der Überreichung ist die Aushändigung einer Besitzurkunde über die Auszeichnung sowie einer silbernen Anstecknadel mit dem Gemeindewappen und der Umschrift

„Gemeinde Flintsbach a.Inn – Träger Bürgermedaille“

verbunden.

Die Auszeichnung wird an der Gemeindetafel und in der Gemeindezeitung bekannt gemacht.

#### **§ 6 Besitz**

Die Bürgermedaille verbleibt nach dem Tode des Inhabers seinen Erben als Andenken. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht den Verlust der Auszeichnung aufgrund dieser Satzung nach sich. Die Bürgermedaille ist in diesem Falle an die Gemeinde zurückzugeben.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flintsbach a.Inn, 08. Januar 2008  
**GEMEINDE FLINTSBACH A.INN**

Wolfgang Berthaler  
Erster Bürgermeister

